

Anlage
(zu § 1 Nr. 36)

„Anlage 1 (zu § 17 GLKrWO)

| |
|--|
| Gemeinde |
| Verwaltungsgemeinschaft |
| Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters,
 Kreistags, Landrats
 am _____

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom _____ (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum _____ (16. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Freitag in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.)

in _____

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am _____ (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum _____ (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr,
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)
bei _____
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| | (Amtsblatt, Zeitung) |
| Veröffentlicht am: _____ | im _____ |

Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

| |
|---|
| Gemeinde |
| Verwaltungsgemeinschaft |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

[]

[]

WAHLSCHEIN
 für die *)
Stimmabgabe-
vermerk

- | | |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinderatswahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Bürgermeisterwahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Kreistagswahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Landratswahl | <input type="checkbox"/> |

am _____

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

-
- oder Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO

Die/Der obengenannte Stimmberechtigte

| | |
|------------|---|
| geboren am | Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt – |
|------------|---|

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
- durch **Briefwahl**.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten;
kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen
Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

oder

 als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmvergabe erfahren hat.

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

*) Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl einschließlich des Kästchens für den Stimmabgabevermerk ersetzt werden.

Anlage 3 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *)
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat¹⁾ Stimmen.
Keine Bewerberin oder kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

(Aufdruck des Gemeindegieglis) **Stimmzettel**
zur Wahl des Gemeinderats in _____ am _____²⁾

| Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ | | Wahlvorschlag Nr. 2 | | Wahlvorschlag Nr. 3 | | Wahlvorschlag Nr. 5 | |
|-----------------------------------|---|---|---|--|----------|-----------------------|----------|
| <input type="radio"/> | Kennwort | <input type="radio"/> | Kennwort | <input type="radio"/> | Kennwort | <input type="radio"/> | Kennwort |
| | 101 Burghäuser Fritz , Kunstförmer, Gemeinderatsmitglied ⁴⁾ | 201 Dr. Straßer Maria , Professorin | 301 Nicklas Isoldie , Buchhändlerin, Mitglied des Landtags | 501 Lempert Fritz , Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied | | | |
| | 102 Schröder Helke , selbständige Kaufrau | Dr. Straßer Maria , Professorin | Nicklas Isoldie , Buchhändlerin, Mitglied des Landtags | | | | |
| | 103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat | Dr. Straßer Maria , Professorin | 302 Bals Max , Fabrikant, Kreisrat | | | | |
| | 104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin | Wutz Karl , Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat | Bals Max , Fabrikant, Kreisrat | 502 Wagner Rosa , Photographin | | | |
| | 105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats | Wutz Karl , Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat | 303 Englert Kurt , Kaufmann | Wagner Rosa , Photographin | | | |
| | 106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer | Wutz Karl , Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat | 304 Lambertozi Gabriella , Übersetzerin | Wagner Rosa , Photographin | | | |
| | 107 Schenkel Hans , Vertreter | 203 Leroux Marie , Innenarchitektin | 305 Ketner Wilhelm , Autohändler | | | | |
| | 108 Almer Karin , Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamfrau | Leroux Marie , Innenarchitektin | 306 Schneck Max , Kaufmann | 503 Öfner Hans , Pensionist, Archivpfleger | | | |
| | 109 Stangl Josef , Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter | 204 Brandl Johann jun. , Schlosser | 307 Vollberg Anna , Angestellte | Öfner Hans , Pensionist, Archivpfleger | | | |
| | 110 Moser Franz sen. , Techniker | Brandl Johann jun. , Schlosser | 308 Veit Hermann , Rechtsanwalt | Öfner Hans , Pensionist, Archivpfleger | | | |
| | 111 Obermüller Paula , Hausfrau | 205 Palm Ida , Hausfrau | 309 Melchior Georg , Studienrat, Kreishauptpfleger | | | | |
| | 112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat | 206 Deimel Charlotte , Studentin | 310 Jansen Gottfried , Dipl.-Ingenieur, Bauleiter | 504 Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin | | | |
| | 113 Sauer Hermann , Installateur | 207 Glotz Georg , Metzgermeister | 311 Trautmann Karola , Angestellte | Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin | | | |
| | | | | Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin | | | |
| | | | | 505 Bradfield Mary , Küschnerin | | | |

Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr. _____ mit dem Wahlvorschlag Nr. _____ sowie der Wahlvorschlag Nr. _____ mit dem Wahlvorschlag Nr. _____.

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:
 1) Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
 2) Angeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreiswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeglieds.
 *) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 4 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *)
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

| | |
|---|---|
| (Aufdruck des Gemeindeg Siegels) | |
| <p>Jede Wählerin und jeder Wähler hat ____ ¹⁾ Stimmen. Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden. Jede Person darf nur eine Stimme erhalten.</p> | |
| <p>Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderats in _____ ²⁾ am _____</p> | |
| <input type="radio"/> | Kennwort ³⁾ |
| <input type="radio"/> | 1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin ^{3) 4)} |
| <input type="radio"/> | 2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher |
| <input type="radio"/> | 3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht |
| <input type="radio"/> | 4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats |
| <input type="radio"/> | 5 Kolb Max , Elektriker |
| <input type="radio"/> | 6 Kääriäläinen Eva , Lehrerin |
| <input type="radio"/> | 7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin |
| <input type="radio"/> | 8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht |
| <input type="radio"/> | 9 Stadler Michael , Vermessungstechniker |
| <input type="radio"/> | 10 Zenker Hilda , Diplombiologin, Kauffrau |
| <input type="radio"/> | 11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter |
| <input type="radio"/> | 12 Huber Josef , Zimmerer |
| ⁵⁾ | |
| (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) | |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 4) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- 5) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 5 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, ¹⁾
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.


(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat ____ ¹⁾ Stimmen;
dementsprechend können bis zu ____ wählbare Personen auf dem Stimmzettel
handschriftlich eingetragen werden.
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats
in _____ ²⁾
am _____

Gemeinderatsmitglieder sollen werden:

| | | |
|----|--|---------------|
| 1 | | ³⁾ |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 2 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 3 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 4 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 5 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 6 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 7 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 8 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 9 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 10 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 11 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 12 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 13 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 14 | | |
| | (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand) | |



Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

¹⁾ Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.

²⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

³⁾ Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 6 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *)
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin ¹⁾ oder **ein** Bewerber ¹⁾ angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in _____ ²⁾

am _____

| | | |
|---|--|-----------------------|
| Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾ | Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵⁾ | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort | Zöllner Gisela , M. A., erste Bürgermeisterin | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort | Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant | <input type="radio"/> |
| Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort | Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungs- gericht | <input type="radio"/> |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindegewissels.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 7 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, ¹⁾
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

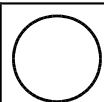
Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____ ¹⁾

am _____

Sie können
entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ²⁾ ankreuzen,

| | | |
|---------------------------------|--|---|
| Kennwort ³⁾ | Maier Alois, Landwirt ⁴⁾ |  |
|---------------------------------|--|---|

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

| | |
|--|---------|
| Erster Bürgermeister soll werden: | |
| Familiennam | Vorname |
| Beruf oder Stand | |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- ²⁾ Bei einer Bewerberin ist der Text anzupassen.
- ³⁾ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden.
- ⁴⁾ Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers: Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindegewissels.

*¹⁾ Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 9 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl ¹⁾

Das Format beträgt mindestens DIN A4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

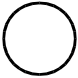
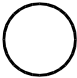
(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin¹⁾ oder **ein** Bewerber¹⁾ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Bürgermeister-Stichwahl

in _____²⁾

am _____

| | |
|---|--|
| Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾ | Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort |
| Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵⁾  | Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht  |

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

*¹⁾ Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

| |
|--|
| Der Wahlleiter der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters *)

in der Gemeinde _____, Landkreis _____, am _____

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem _____, findet die Wahl

von _____ Gemeinderatsmitgliedern

des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
 statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
 dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im _____, Zimmer Nr. _____ übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

*) Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9).
 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

1) Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Gemeinderatswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens _____ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am _____ (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens _____ Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Gemeinderatswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis _____ (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Bürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 11 (zu § 37 GLKrWO)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!

| |
|---|
| Gemeinde |
| Verwaltungsgemeinschaft |
| Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen |

EINTRAGUNGSSCHEIN
für kranke oder körperlich behinderte
Personen
zur Eintragung in eine Unterstützungsliste für die¹⁾

[_____]

- Gemeinderatswahl
- Bürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

[_____]

am _____
Eintragungsschein Nr. _____
Eintragungsschein-Verzeichnis Nr. _____

Die/Der obengenannte Wahlberechtigte

| | |
|------------|--|
| geboren am | Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt – |
|------------|--|

kann sich mit diesem Eintragungsschein durch Beauftragung einer Hilfsperson, die den Eintragungsschein abzugeben und ihren Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorzulegen hat, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste eines Wahlvorschlags eintragen.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Eintragungsscheins beauftragten Bediensteten;
 kann bei automatischer Erstellung des Eintragungsscheins entfallen

Beauftragung einer Hilfsperson

Ich unterstütze für die²⁾

- Gemeinderatswahl
- Bürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

den Wahlvorschlag (Kennwort oder Name des unterstützten Wahlvorschlags)

| |
|--|
| |
| |
| |

(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Hilfsperson)

und beauftrage _____,
 mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste für diesen Wahlvorschlag einzutragen.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

Versicherung an Eides statt

Ich versichere der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft an Eides statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

¹⁾ Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl ersetzt werden.
²⁾ Der Aufdruck ist ggf. anzupassen.

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

| |
|---|
| Der Wahlleiter der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)**
am _____

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil) |
|-------------------------------|---|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurde bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag,

dem _____ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im _____, Zimmer Nr. _____ übergeben werden.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

| |
|--|
| Der Wahlleiter der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)

am _____

- Der Wahlausschuss hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

| Ordnungs- zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademi- sche Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil) | Jahr der Geburt |
|-------------------|--|---|--------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Unterschrift

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| (Amtsblatt, Zeitung) | |
| Veröffentlicht am: _____ | im _____ |

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

| |
|---|
| Gemeinde |
| Verwaltungsgemeinschaft |
| Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen |

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters,
 Kreistags, Landrats
am _____

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinde ist in _____^(Zahl) allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens _____ (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde ist in _____^(Zahl) Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Unterschrift

| | |
|-------------------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small> | |
| Veröffentlicht am: _____ | im _____ |

Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO)

| |
|---|
| Der Wahlleiter der Gemeinde |
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des ersten Bürgermeisters *)**
am _____

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Die Zahl der Stimmberechtigten: | <input type="text"/> |
| Die Zahl der Personen, die gewählt haben: | <input type="text"/> |
| Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: | <input type="text"/> |
| Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | <input type="text"/> |

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

| Ordnungs- zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | Gesamtzahl der gültigen Stimmen |
|-------------------|--|--|---------------------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

(Familienname, Vorname)

- _____ mit _____ gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

- hat die Wahl wirksam angenommen.
 kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
 hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.

- keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am _____ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

| Ordnungs- zahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | Gesamtzahl der gültigen Stimmen |
|-------------------|--|--|---------------------------------------|
| | | | |
| | | | |

- die Wahl zu wiederholen ist, weil _____

Datum _____

Unterschrift _____

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Angeschlagen am: _____ | abgenommen am: _____ |
| | (Amtsblatt, Zeitung) |
| Veröffentlicht am: _____ | im _____ |

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend."